

Wasserreglement

Dienstag, 22. Februar 2022

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	4
A.1. Zweck.....	4
A.2. Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
A.3. Übergeordnetes Recht	4
A.4. Versorgungsgebiet.....	4
A.5. Verwaltung	4
A.6. Umfang der Versorgung	5
A.7. Wasserlieferungsverträge.....	5
A.8. Strategische Wasserversorgungsplanung	5
A.9. Qualitätssicherung / Brunnenmeister	5
A.10. Technische Vorschriften	6
A.11. Grundeigentümerin / Grundeigentümer	6
B. Wasserversorgungsanlagen	6
B.1. Versorgungsanlagen.....	6
B.2. Wasserbeschaffung	6
B.3. Schutzzonen	6
B.4. Leitungsnetz, Definitionen.....	7
B.5. Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	7
B.6. Hydrantenanlagen	7
B.7. Öffentliche Brunnenanlagen	8
B.8. Beanspruchung von Privatgrund.....	8
B.9. Schutz der öffentlichen Leitungen.....	8
C. Hausanschlussleitung	9
C.1. Definition.....	9
C.2. Erstellung und Kosten.....	9
C.3. Technische Bedingungen	9
C.4. Erdung	9
C.5. Erwerb Durchleitungsrechte	10
C.6. Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	10
C.7. Unterhalt und Erneuerung	10
C.8. Nullverbrauch	11
C.9. Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	11

D. Haustechnikanlagen	11
D.1. Definition.....	11
D.2. Eigentumsverhältnisse.....	11
D.3. Haftung	11
D.4. Erstellung/Meldepflicht.....	11
D.5. Technische Vorschriften	12
D.6. Hausinterne Löscheinrichtungen.....	12
D.7. Abnahme	12
D.8. Kontrolle	12
D.9. Unterhalt	13
D.10. Auswirkungen auf die Wasserversorgung	13
D.11. Wasserbehandlungsanlagen.....	13
D.12. Witterungseinflüsse.....	13
D.13. Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	13
E. Wasserlieferung	14
E.1. Umfang und Garantie der Wasserlieferung	14
E.2. Einschränkung der Wasserabgabe	14
E.3. Anschlussgesuch.....	14
E.4. Haftung der Grundeigentümer	15
E.5. Meldepflicht.....	15
E.6. Wasserableitungsverbot	15
E.7. Unberechtigter Wasserbezug.....	15
E.8. Vorübergehender Wasserbezug	15
E.9. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	15
E.10. Abnahmepflicht	16
E.11. Wasserabgabe für besondere Zwecke	16
E.12. Abnorme Spitzenbezüge.....	16
F. Wassermessung	16
F.1. Einbau.....	16
F.2. Standort	17
F.3. Technische Vorschriften	17
F.4. Ablesung der Messeinrichtung.....	17
F.5. Messung	17
F.6. Haftung	17
F.7. Störungen	17
G. Bewilligungsverfahren	18
G.1. Umfang	18
G.2. Planunterlagen.....	18
G.3. Baukontrolle.....	18
H. Finanzierung	19
H.1. Eigenwirtschaftlichkeit	19
H.2. Kostendeckung.....	19
H.3. Ausnahmen	19
H.4. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	19
H.5. Erschliessungsbeiträge.....	19

H.6. Kostentragung Hausanschlussleitung.....	20
H.7. Festsetzung der Gebühren.....	20
H.8. Anschlussgebühren	20
H.9. Sicherstellung	20
H.10. Benützungsgebühren.....	21
H.11. Abgeltung von Sonderleistungen	21
I. Rechnungsstellung und Inkasso	21
I.1. Rechnungstellung.....	21
I.1.1. Anschlussgebühren	21
I.1.2. Benützungsgebühren.....	21
I.2. Mehrwertsteuer.....	21
I.3. Zahlungsbedingungen.....	22
I.4. Gebührenpflichtige Schuldner	22
I.5. Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	22
I.6. Verjährung	22
J. Straf- und Schlussbestimmungen	23
J.1. Zuwiderhandlung.....	23
J.2. Einsprache	23
J.3. Übergangsbestimmungen.....	23
J.4. Inkrafttreten	23
J.5. Revision.....	23
K. Anhang: Tarifordnung.....	25
K.1. Erschliessungsbeiträge (H.5.).....	25
K.2. Anschlussgebühren (H.8.)	25
K.3. Benützungsgebühr (H.10.).....	25
K.4. Verbrauchsgebühr.....	26
K.5. Grossverbraucher.....	26
K.6. Gebühren für Bauwasseranschlüsse und Direktbezüge.....	26
K.7. Zusätzlicher Wasserzähler für Fremd- und Brauchwasseranlagen.....	26
K.8. Tarifordnung	27
K.9. Indexierung	27

Die Einwohnergemeinde Zurzach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014) und §§ 34 und 35 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 31. August 1999) das nachstehende Wasserreglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

A.1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Zurzach (nachstehend Gemeinde genannt), die Finanzierung der Wasserversorgung Zurzach (nachstehend Wasserversorgung genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern (nachfolgend Grundeigentümer genannt) so weit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

A.2. Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Sie untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Das Rechtsverhältnis ist öffentlicher Natur.

A.3. Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

A.4. Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Baugebiets der Gemeinde Zurzach sicher. Ausserhalb des Baugebiets gemäss Nutzungsplan besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist sowie dem öffentlichen Interesse dient. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgeseztgebung. Die Kostentragung für die Erschliessung ist im Erschliessungsreglement geregelt.

A.5. Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der Wasserversorgung einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderats gehört dieser Kommission von Amtes wegen an. Rechte und Pflichten der Kommission können in einem Pflichtenheft geregelt werden.

A.6. Umfang der Versorgung

1. Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.
2. Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die öffentliche Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

A.7. Wasserlieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezü-
gern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlie-
ferungsverträge mit besonderen Abmachungen mit Grossverbrauchern (Definition gemäss
Anhang) ausserhalb des Tarifs zu schliessen. Er hat dabei die Interessen der Wasserversor-
gung pflichtgemäss wahrzunehmen.

A.8. Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den
entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches
(nachstehend SVGW genannt). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung
(GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Ka-
tastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW. Die
GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse,
den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversor-
gungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten. Die bestehen-
den Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zo-
nen- und Nutzungsplanung.

A.9. Qualitätssicherung / Brunnenmeister

1. Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.
2. Zur Verwaltung und Betreuung der technischen Anlagen und zur Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

A.10. Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Haustechnikanlagen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

A.11. Grundeigentümerin / Grundeigentümer

1. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:
 - a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft.
 - b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind.
 - c. natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen.

B. Wasserversorgungsanlagen

B.1. Versorgungsanlagen

1. Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirsytem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.
2. Über die Anlagen der Wasserversorgung sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.
3. Private Quell- und Grundwasserfassungen müssen der Wasserversorgung gemeldet werden.

B.2. Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit sinnvoll und möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen und Wasserbezugsrechten beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

B.3. Schutzzonen

Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

B.4. Leitungsnetz, Definitionen

1. Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
2. Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Grundeigentümer.
3. Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Grundeigentümer. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.
4. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.
5. Die Hausanschlussleitung ist in Abschnitt C geregelt.

B.5. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

B.6. Hydrantenanlagen

1. Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
2. Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
3. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Feuerwehr und die Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer und den Richtlinien der AGV.
4. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.
5. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Hydranten müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

B.7. Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten sowie die Verbrauchsgebühren gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

B.8. Beanspruchung von Privatgrund

1. Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
2. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
3. Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
4. Der Zugang zu den Hydranten, Schieber, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch den Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

B.9. Schutz der öffentlichen Leitungen

1. Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen,
 - a. abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
2. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
3. Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. Hausanschlussleitung

C.1. Definition

1. Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrschieber sind Bestandteile der Anschlussleitung.
2. Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Hausanschlussleitung.

C.2. Erstellung und Kosten

1. Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Wasserversorgung überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen und misst diese für den Eintrag in den Leitungskataster ein.
2. Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
4. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

C.3. Technische Bedingungen

1. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung ohne Benützung von fremdem Grundeigentum. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
2. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

C.4. Erdung

1. Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
2. Die Erdungsanlage ist Bestandteil der elektrischen Hausinstallation. Erstellung, Unterhalt oder Änderung sind Sache des Eigentümers. Umbauten an Trinkwasserinstallationen, die die Erdung in Frage stellen, dürfen nur nach Absprache mit dem Hauseigentümer vorgenommen werden.
3. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich. Der Hauseigentümer, das zuständige Elektrizitätsunternehmen sowie die Gebäudeversicherung werden

durch die Wasserversorgung über eine Erneuerung von Hausanschlussleitungen, eine geplante elektrische Trennung von Einzelliegenschaften oder eine Unterbrechung der Erdungsfunktion bei Reparaturen und Sanierungen von Hausanschlussleitungen im Voraus informiert.

C.5. Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

C.6. Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Der Wasserzähler steht im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile der Hausanschlussleitung inkl. des Absperrschiebers und des Abzweigers von der Versorgungsleitung – auch im öffentlichen Grund – im Eigentum der Grundeigentümer.

C.7. Unterhalt und Erneuerung

1. Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümer unterhalten und erneuert.
2. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.
3. Im Rahmen einer Sanierung der Transport-, Haupt-, oder Verteilleitung werden die Kosten für die Erstellung der Abzweiger von der Versorgungsleitung, der Absperrschieber und der Anschlussleitungen auf öffentlichem Grund bis zur Parzellengrenze von der Wasserversorgung getragen. Ab der Parzellengrenze bis und mit Mauerdurchführung hat der Grundeigentümer die Kosten einer Sanierung zu tragen.
4. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
5. Die Hauszuleitungsschieber müssen jederzeit zugänglich sein. Die Schieber in den Hauptleitungen dürfen nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden.
6. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a. bei mangelhaftem Zustand;
 - b. bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
 - c. nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

C.8. Nullverbrauch

1. Bei einem Nullverbrauch länger als 1 Jahr ist der Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.
2. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Schliessung des Absperrschiebers oder die Abtrennung der Anschlussleitung.

C.9. Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

D. Haustechnikanlagen

D.1. Definition

1. Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
2. Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

D.2. Eigentumsverhältnisse

1. Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
2. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

D.3. Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

D.4. Erstellung/Meldepflicht

1. Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW 101d), Ausgabe Januar 2007.

3. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Wasserversorgung besitzt.
4. Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
5. Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

D.5. Technische Vorschriften

1. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.
2. Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckminderer einzubauen. Diese Installationen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

D.6. Hausinterne Löscheinrichtungen

Hausinterne Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind im Eigentum von Grundeigentümern und sind auf deren Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

D.7. Abnahme

1. Jede Haustechnikanlage kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung bei Bedarf abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
2. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die Wasserversorgung, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

D.8. Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablebung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten der Grundeigentümer beheben lassen.

D.9. Unterhalt

Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Haustechnikanlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

D.10. Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Dazu gehören insbesondere die Verhinderung von Rückflüssen in die Wasserversorgung sowie das Vermeiden von Druckschwankungen und Druckstößen. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Grundeigentümer eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung negativer Einflüsse zu fordern und durchzusetzen.

D.11. Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

D.12. Witterungseinflüsse

Die Leitungen und Apparate sind vor Witterungseinflüssen wie Frost, Wärme etc. zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

D.13. Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

1. Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.
2. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Verbrauchsmenge ist mittels Wasserzähler zu erfassen und nachzuweisen.
3. Die Vorschriften und Weisungen der SVGW sind massgebend.

E. Wasserlieferung

E.1. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

1. Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung. Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
2. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

E.2. Einschränkung der Wasserabgabe

1. Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a. im Falle höherer Gewalt;
 - b. bei Betriebsstörungen;
 - c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen und Rückbauten an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d. bei Wasserknappheit;
 - e. bei Brandfällen.
2. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
3. Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Grundeigentümern rechtzeitig bekanntgegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Grundeigentümer die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
4. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Grundeigentümers.

E.3. Anschlussgesuch

1. Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.
2. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

E.4. Haftung der Grundeigentümer

1. Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
2. Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Haustechnikanlagen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler gemessenen Verbrauchs.

E.5. Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung bis spätestens zur Handänderung schriftlich anzuzeigen. Der durch nicht rechtzeitig gemeldete Handänderungen verursachte Aufwand wird dem bisherigen Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

E.6. Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

E.7. Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

E.8. Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler.

E.9. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

1. Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks, mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses an der Versorgungsleitung.
2. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

E.10. Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, die einwandfreies, laborgeprüftes Wasser liefern.

E.11. Wasserabgabe für besondere Zwecke

1. Jeder Anschluss und Wasserbezug mit besonders grossem Verbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (wie Schwimmbassins und dergleichen) sowie die Wasserabgabe für landwirtschaftliche Bewässerung, Bauwasser, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
2. Die Wasserversorgung kann für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) die Wasserabgabe ohne Wasserzähler gestatten. In solchen Fällen wird der Wasserverbrauch pauschal erhoben.
3. Erfolgt die Verrechnung des Wasserbezugs über einen Zähler, so gehen die Montage- und Unterhaltskosten zu Lasten der Bezüger.

E.12. Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Grundeigentümer.

F. Wassermessung

F.1. Einbau

1. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
2. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.
3. Für Ökonomiegebäude landwirtschaftlicher Betriebe, welche die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG einhalten, sind Anschlüsse mit separatem Wasserzähler möglich. Hierfür gelten die normalen Gebühren gemäss der Tarifordnung im Anhang.
4. Die Wasserversorgung entscheidet über die Art des Wasserzählers.

F.2. Standort

1. Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Der Grundeigentümer hat einen geeigneten Platz unmittelbar nach der Hauseinführung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.
2. Der Zugang zu den Wasserzählern ist stets freizuhalten.

F.3. Technische Vorschriften

1. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.
2. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

F.4. Ablesung der Messeinrichtung

1. Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt durch das von der Wasserversorgung beauftragte Personal.
2. Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.
3. Für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können die Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

F.5. Messung

1. Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.
2. Wenn der Grundeigentümer die Messgenauigkeit anzweifelt, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

F.6. Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

F.7. Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

G. Bewilligungsverfahren

G.1. Umfang

1. Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:
 - a. Der Neuanschluss einer Liegenschaft, Anschluss einer weiteren Wohnung.
 - b. Anschluss eines Schwimmbades.
 - c. Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung oder Verminderung des Wasserverbrauches mit sich bringt (z.B. Sprinkleranlagen etc.).
 - d. Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
 - e. Klimaanlage, Kühlanlagen, Berieselungsanlagen usw.
2. Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

G.2. Planunterlagen

1. Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die Wasserversorgung kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
2. Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
3. Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.
4. Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der Wasserversorgung Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
5. Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Wasserversorgung zulässig.

G.3. Baukontrolle

Die Baukontrolle obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bestimmten Organen. Mit dem Eindecken des Leitungsgrabens darf erst begonnen werden, wenn die Leitungen von zuständigen Kontrollorganen als richtig befunden und eingemessen wurden. Alle Leitungen sind vor dem Eindecken einer Druckprobe zu unterziehen. Die Wasserversorgung ist 48 Stunden vor dem gewünschten Zeitpunkt zur Leitungsabnahme aufzubieten.

H. Finanzierung

H.1. Eigenwirtschaftlichkeit

1. Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
 - a. die Konzessionskosten;
 - b. die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
 - c. die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - d. die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - e. die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - f. die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
 - g. die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.
2. Die Rechnung der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.
3. Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Voranschlag und mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

H.2. Kostendeckung

1. Die Kostendeckung wird erreicht durch:
 - a. die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren;
 - b. die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
 - c. die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 - d. die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

H.3. Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu grossen Härten führt, ist der Gemeinderat verpflichtet, nach Ermessen Ausnahmen und Abweichungen zu gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

H.4. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Die Definitionen sind in Abschnitt B Absatz 15 festgelegt und die Leitungen in den Plänen des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) entsprechend gekennzeichnet.

H.5. Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der

Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

H.6. Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrschieber und Anschluss an das Verteilnetz inkl. Abzweiger sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dazu gehören auch die Bauarbeiten Tiefbau.

H.7. Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

H.8. Anschlussgebühren

1. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
2. Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.
3. Beim Wiederaufbau eines Gebäudes in Folge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
4. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der gesamten Geschossfläche.
5. Bei Umbauten und Ersatzbauten von Gebäuden, welche vor 1964 erstellt worden sind, sind zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Flächen auch für die bestehenden Gebäude- und Geschossflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, die Anschlussgebühren zu bezahlen.
6. Die Gesuchstellenden haben das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung. Durch die Bauherrschaft ausgewiesene frühere Anschlussgebühren werden angerechnet.

H.9. Sicherstellung

1. Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
2. Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

H.10. Benützungsgebühren

1. Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
2. Die Grundgebühr wird von jedem Abonnenten erhoben und setzt sich aus folgenden Einheiten zusammen:
 - a. Anzahl Wohneinheiten
 - b. Anzahl Büros/Firmen resp. Detaillisten
 - c. Anzahl Landwirtschaftsbetriebe
 - d. Anzahl Gewerbeeinheiten resp. öffentliche Gebäude
 - e. Zählergrösse (Trinkwasseranschluss)
3. Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.
4. Die Höhe der Gebühren ist im Anhang zum Wasserreglement geregelt.

H.11. Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

I. Rechnungsstellung und Inkasso

I.1. Rechnungsstellung

I.1.1. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr, bemessen nach den bewilligten Plänen, ist bei Anschluss an die öffentliche Leitung geschuldet. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Grundeigentümers.

I.1.2. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Grundeigentümers.

I.2. Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

I.3. Zahlungsbedingungen

1. Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Grundeigentümer ohne weiteres in Verzug.
3. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
4. Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Grundeigentümers kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

I.4. Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft war. Die Benutzungsgebühren schuldet der Grundeigentümer.

I.5. Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

1. Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
 - a. Können Dauer und Menge des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
 - b. Können Dauer und Menge des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs der letzten zwei Jahre sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Grundeigentümers berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
 - c. Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.
2. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

I.6. Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

J. Straf- und Schlussbestimmungen

J.1. Zuwiderhandlung

1. Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

J.2. Einsprache

Gegen Anordnungen, Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

J.3. Übergangsbestimmungen

Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Fehlende Wasserzähler bei privaten Gartenanschlüssen werden bis spätestens 31.03.2022 montiert. Die Grundgebühr wird für das ganze Jahr 2022 erhoben. Im Gegenzug entfallen die bisher erhobenen Pauschalgebühren.

J.4. Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Reglemente der Wasserversorgungen Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon und Wislikofen.

J.5. Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements sowie die dazugehörigen Tarife unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Zurzach beschlossen am 4. November 2021.

GEMEINDERAT ZURZACH
Gemeindeammann

Andi Meier

Gemeindeschreiber
Daniel Baumgartner

K. Anhang: Tarifordnung

Tarifordnung zum Wasserreglement

K.1. Erschliessungsbeiträge (H.5.)

Effektive Kosten gemäss Beitragsplan, Grundeigentümerbeitrag bei

- Groberschliessung max. 50%
- Feinerschliessung max. 70%

K.2. Anschlussgebühren (H.8.)

1. CHF 25.00 pro m² der anrechenbaren Geschossfläche
2. Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen alle ober- und unterirdischen, horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppe, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen und aussenliegende, offene Kellerabgänge.

K.3. Benützungsgebühr (H.10.)

1. jährliche Grundgebühr
 - CHF 70.00 pro Wohneinheit pro Jahr
 - CHF 70.00 pro Büro/Firma und/oder Detaillisten pro Jahr
 - CHF 120.00 pro Landwirtschaftsbetrieb mit Direktzahlungen pro Jahr
 - CHF 300.00 pro Gewerbeinheit resp. öffentlichem Gebäude pro Jahr

2. CHF 25.00 pro m³/h Dauerdurchfluss Q3 des Wasserzählers

Wasserzählergrösse Hauswasserzähler (geschraubt)	Durchflussmenge Q3 (m ³ /h)	Jährliche Grundgebühr (CHF exkl. MwSt.)
DN 20 (Mindestgrösse)	4.0	100.00
DN 25	6.3	157.50
DN 32	10.0	250.00
DN 40	16.0	400.00
DN 50	25.0	625.00

Wasserzählergrösse Grosswasserzähler (gef lanscht)	Durchflussmenge Q3 (m ³ /h)	Jährliche Grundgebühr (CHF exkl. MwSt.)
DN 40	40.0	1'000.00
DN 50	50.0	1'250.00
DN 65	70.0	1'750.00
DN 80	120.0	3'000.00
DN 100	230.0	5'750.00

K.4. Verbrauchsgebühr

CHF 1.50 pro m³ Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasserverbrauch.

K.5. Grossverbraucher

Als Grossverbraucher gelten Wasserbezüger mit einer Bezugsmenge ab 50'000 m³ Frischwasser pro Jahr.

K.6. Gebühren für Bauwasseranschlüsse und Direktbezüge

Montage und Demontage der Wasseruhr durch die Wasserversorgung und Gebühr

- Pauschale CHF 150.00
- Verbrauchsgebühr gemäss Wasserverbrauch nach Wasserzähler
- Wasserzähler für Bezug ab Hydrant (Kurzzeit) CHF 80.00 plus Verbrauchsgebühr

K.7. Zusätzlicher Wasserzähler für Fremd- und Brauchwasseranlagen

Jährliche Grundgebühr (unabhängig von der Wasserzählergrösse) CHF 25.00 pro Zähler und Jahr.

K.8. Tarifordnung

Leistungen werden nach den Regietarifen des Schweizerischen Baumeisterverbandes und der Swisstec verrechnet.

K.9. Indexierung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte seit letztmaliger Gebührenfestlegung verändert.